

Mist gebaut? – mögliche Konsequenzen nach Fehlverhalten

(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

vgl. <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulrecht/ordnungsmassnahmen>

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW

Das Schulverhältnis kennt keine Sühne- oder Vergeltungsstrafen, sondern lediglich Maßnahmen, die der pädagogischen Beeinflussung der/des Schüler/in und dem Schutze der Schülerschaft dienen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen oder Sachen. Sie dienen also der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen.

Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen immer dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

Erzieherische Einwirkungen

- Der Gedanke der Erziehung steht im Vordergrund → Verhaltensänderung durch Einsicht
- Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls, das Alter und die Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers.
- Eine Beschwerde ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Einzelne erzieherische Einwirkungen sind u.a.:

das erzieherische Gespräch (jeder Lehrkraft zu jeder Zeit zur Verfügung stehendes Mittel, um eine Schülerin/einen Schüler auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen)

die Ermahnung (s. o.)

Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern

die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (ausdrückliche Rüge mit schwerwiegenderem Charakter als die Ermahnung; kann (muss nicht) den Eltern mitgeteilt werden)

der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (kann sinnvoll sein, um einen störungsfreien Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler durchführen zu können)

die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern (Nachholen des schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs als pädagogische Maßnahme;)

die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (eine konkrete Störung des Unterrichts muss vorausgegangen sein)

Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens (müssen sich auf das jeweilige Fehlverhalten beziehen)

die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen (s. o.)

bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information der Eltern

Ordnungsmaßnahmen (sollten Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen)

- Hierbei gewinnt der Ordnungs- und Schutzgedanke an Bedeutung.
- Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen ist durch das SchulG begrenzt.
- Es gibt einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf.
- Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich jeweils um einen Verwaltungsakt mit Klagerecht

Ordnungsmaßnahmen sind:

der schriftliche Verweis („Erste Stufe“ der Ordnungsmaßnahmen in Form einer schriftlichen Missbilligung eines Verhaltens („wiegt mehr“ als die erzieherischen Einwirkung; soll eindringlich klarmachen, dass das Fehlverhalten des/der Schülers/in im Sinne einer geordneten Unterrichts- u. Erziehungsarbeit sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen wird)

die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (dient der Sicherstellung eines ungestörten Unterrichts der übrigen Schülerinnen/Schüler)

der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen (zur Ahndung schwerwiegender Verstöße; das gedeihliche Zusammenleben in der Schule muss gestört sein; auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich.)

die Androhung der Entlassung von der Schule (sie hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen, soll aber dem/der Schüler/in die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen)

die Entlassung von der Schule (die Entlassung führt grundsätzlich zum Abbruch des Schulverhältnisses.) Der Entlassung hat in der Regel die Androhung der Entlassung vorauszugehen und nur in besonders schweren Fällen kann auf die Androhung verzichtet werden.)

die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

In § 53 SchulG NRW Absatz 4 und 5 sind die ausdrücklichen Voraussetzungen zur Entlassung von der Schule und zum Verweis von allen öffentlichen Schulen und der jeweiligen Androhung genannt.

Außerschulisches Verhalten

Außerschulisches Verhalten darf nur dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch steht, wie Angriffe auf Lehrer/Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit oder Aufrufe zum Unterrichtsboykott.

Ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht insbesondere, wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt (Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten ist durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet worden); Ordnungsmaßnahme erscheint geeignet und erforderlich, um u.a. auf einen gewaltfreien Umgang der Schüler miteinander hinzuwirken, dem Schutz der am Schulleben beteiligten Schüler zu dienen und damit eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.